
Haushaltssatzung

der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 78 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.04.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird
im Ergebnishaushalt mit den Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	20.071.300	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	20.596.600	EUR
außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.229.100	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.861.600	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.546.900	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.260.400	EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

2.600.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 6

Entfällt

§ 7

1. Erheblichkeitsregelung nach § 79 GO Bbg zum Erlass einer Nachtragsatzung:

1.1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO Bbg gilt ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis ab 400.000 EUR.

1.2. Als erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO Bbg gilt ein Betrag von 250.000 EUR im Einzelfall.

2. Regelung der Erheblichkeit nach § 81 GO Bbg von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen:

Gemäß § 81 Abs. 1 GO Bbg entscheidet der Kämmerer über nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen.

Für die Erheblichkeit werden folgende Grenzen festgelegt (§ 79 Abs.2 GO Bbg bleibt unberührt):

2. 1. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen sind nicht erheblich im Sinne § 81 Abs. 1 GO Bbg.

2.2. Sonstige Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen sind nicht erheblich, wenn sie in der Aufwands-/Auszahlungsart

2.2.1 Personalaufwendungen/-auszahlungen bei überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, den Betrag von 45.000 EUR nicht überschreiten. Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bedingen gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 4 GO Bbg eine Nachtragssatzung.

2.2.2 Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen bei außer- und überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen den Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten.

2.2.3 Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei über- und außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten.

Es liegt im Ermessen des Kämmers, auch bei nicht erheblichen außer- und überplanmäßigen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Sinne vorgenannter Festlegungen, die Zustimmung des Bürgermeisters, des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

Nichterhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden auf Antrag der Fachbereiche entschieden. Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2007 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2008 - 2010 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Nauen, 20.03.2007

Dr. Marion Grigoleit
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2007 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2008 - 2010 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nauen, 20.03.2007

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am
Havelland als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

vom Landrat des Landkreises

Nauen,

Eckhard Dieter
Vorsitzender der StVV

Detlef Fleischmann
Bürgermeister